Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 7 (1860)

Heft: 1

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

steigerten Lebensbedürfnissen und dem verminderten Geldwerthe, und endlich zu dem Einkommen und den Besoldungen aller andern Berufs= leute, Angestellten und Bedientesten burchaus in keinem billigen und ge= rechten Verhältnisse. Wenn baher ber Aargau nicht hinter allen andern, im Schulwesen fortschreitenden Kantonen zurückbleiben will, so wird er, nach dem Vorgange von Bern, Zürich, Baselland, Solothurn, Thurgau, Appenzell, Schaffhausen, Glarus u. s. w., bei der bevorstehenden Revision bes Schulgesetzes die Lehrerbesoldungen angemessen erhöhen muffen.

Bezüglich des Fleißes, der Pflichttreue und der sittlichen Haltung kann der gesammten Lehrerschaft, mit sehr wenigen Ausnahmen, ein rühmliches Zeugniß ertheilt werden.

Auf die Fortbildung der Lehrer wirken die Lehrerkonferenzen an= regend und belebend ein; regelmäßiger Besuch und Fleiß in den Arbeiten werden überall belobt.

Der Lehrerpensionsverein gahlte im Jahr 1858 453 Mit= glieder mit 503 Aftien. An die 124 Pensionsberechtigten mit 148 Aftien wurden im Ganzen Fr. 5017. 20 Cts. ausgerichtet, so daß auf die einzelne Aftie Fr. 33. 90 Cts. kommen. Das Kapitalvermögen betrug auf Ende 1858 Fr. 42,730. 98 Cts.

(Fortsetzung folgt.)

Shul = Chronik. Mag sid Courses illefrent

Schweiz.

Bern. (Corresp.) Im Buchhandel wird soeben ausgegeben : Commentar zum I. und II. Band bes beutschen Lesebuches für böbere Unterrichtsanstalten (Bezirksschulen, Bürgerschulen 20.) von J. B. Straub. Aarau, Chriften. 1860. VI und 364 Seiten. Fr. 5.

Mit herzlicher Freude begrüßen wir diese gediegene Schrift bes um die Schule so vielfach verdienten Berfassers. Sie beurfundet eine vollkommene Beherrschung bes schwierigen Gegenstandes, eine klare Ginsicht in die Zwede und Mittel dieses Unterrichtes, und ift mit wohlthuenber Warme und mit beiligem Ernft für die Sache geschrieben. Damit ber Leser ungefähr weiß, mas

er von dem Buche zu erwarten hat und um ihn zur Anschaffung desselben zu ermuntern, geben wir nachstehenden kurzen Bericht darüber.

Das Buch besteht aus einer Einleitung (S. 1-20), welche Zweck und Plan des Commentars u. s. f. darlegt, und der Behandlung von 164 Lesesstücken aus dem 1. und 2. Theil des Straub'schen Lesebuches.

In ber inhaltereichen, anregenden Ginleitung weist ber Berfaffer gunächst barauf hin, wie die Sprache zwei Seiten der Betrachtung darbiete, Inhalt und Form, daß aber der Inhalt nicht der Form wegen, sondern die Form um des Inhalts willen da sei, somit die richtige Auffassung und bas grund= liche Verständniß des Sprachinhaltes als die wichtigere Seite des Sprachunterrichtes erscheine, also der Unterricht die Form nicht bem Inhalt überordnen durfe; daß derselbe nicht wahrhaft bildend wirke, keine bleibende Frucht treibe, wenn er nicht seine vorzügliche Aufgabe in bas Verständniß bes Inhalts sete, da der Geift sich vom Inhalt, nicht von der Form nähre. Wem nun das Innere der Sprache — der große Reich= thum der Gedanken — fast gang verschlossen bleibe, der gewinne auch kein nachhaltiges Interesse am Lesen bilbender Schriften, die er nicht verstehe, und bies fei ohne Zweifel auch eine ber Urfachen, bag viele gute Volksichriften fo wenig gelesen würden. Jedoch sei über dem In= halt die Form nicht zu vernachlässigen, da nicht nur das Verständniß bes In= halts, sondern auch namentlich die schriftliche Darstellung ein gewisses Maß von Einsicht in die Sprache und ihre Gesetze erheische.

Der vorliegende Commentar hat es aber vorzüglich mit dem Verständniß des Inhalts der Lesestücke zu thun; der Form dient des Versassers "Sprach= buch."

Der Verfasser unterscheibet zunächst zwei Arten von Lesestücken (als Stusenfolge). Anfänglich will er solche Erzählungen behandelt wissen, welche wirkliche Begebenheiten enthalten, und schließt die Erzählungen eines erdichteten oder gemischten Stoffes aus, weil sie eine Auslegung erfordern, für welche der Schüler erst dadurch reif werden soll, daß er das Thatsächliche einer Erzählung richtig, vollständig und zusammenhängend auffassen lernt.

Dann erst sollen bilbliche Darstellungen (Fabeln, Parabeln, Allegorien, Sagen, Legenden, Märchen, Dichtungen 20.) folgen, für welche dann eine Auslegung nöthig ist.

Die Erläuterung und Besprechung von Lesestücken ersterer Art hat nach folgenden Punkten zu geschehen:

- I. Das Erste ist eine genaue Unterscheidung aller in der Erzählung ents haltenen Vorgänge, die Auffassung ihrer natürlichen Reihenfolge und damit ihres innern Zusammenhanges.
- II. Das Zweite ist die Untersuchung, ob der Verfasser der Erzählung alle Vorgänge in ihrer natürlichen Zeitfolge vorsührt, oder ob er nicht etwa (aus einer besondern Absicht) die wirkliche Zeitfolge derselben verlassen hat und sie in einer andern Ordnung erzählt. Der Anfänger muß nothwendig die künstliche Anordnung auflösen und in seiner Auffassung die natürliche Reihensolge der Vorgänge wieder herstellen, um den innern Zusammenhang der letztern zu begreisen.
 - III. Das Dritte ist die Aufsuchung des Planes. Durch Sonderung der Theilbegebenheiten einer Geschichte erkennt man die Abschnitte und somit den Plan des Versassers. Ohne diese Erkenntniß ist kein vollständiges Verständniß möglich. Die klare Nebersschauung des Planes hat für Schüler auch praktischen Werth bei eigenen Darstellungen.
 - IV. Ist ein Lesestück nach diesen Punkten erklärt, so folgt Wiederholung des Einzelnen und Umbildung des Lesestückes (Nebersehung) mündelich und schriftlich.
 - V. Das Lesestück wird auswendig gelernt und vorgetragen. (Guter Lesevortrag muß vorher erzielt werden.)
 - Sind einzelne Erzählungen in dieser Weise behandelt, so kommt noch etwas Neues hinzu:
 - Der Auszug (Zusamenziehung, Concentration) oder die kurze Inhaltsangabe. Er ist die Grundlage einer klaren Uebersicht aller Vorgänge, bringt Einsicht und hat viel Werth für die schrifts liche Darstellung.
 - Der Auszug führt auch zum Grundgedanken, der die Frucht an dem lebendigen Baum der Erkenntniß ist, die man aber zu pflücken hat. — Der Grundgedanke führt auf den Stoff der Erzählung.
 - Diese Uebungen folgen sich in nachstehender Ordnung:
 - I. Erläuterungen.
 - neire II. Eintheilung; Plan. () megmillefiza obildlid nelles pro una C
 - III. Inhaltsangabe, d. i. Unterscheidung der Ginzelheiten jedes Abschnittes.
 - IV. Grundgebanken (3bee), Stoff.
 - V. Schriftliche Uebungen: Plan, Auszug, Umbildung (Uebersetzung), Nachbildung.

Die Erklärung der zweiten Hauptart von Lesestücken, der bildlichen Darsstellungen, enthält noch einen neuen Hauptbestandtheil: die Auslegung, d. h. die Auslösung des Bildes. Sie besteht in einer Vergleichung zwischen dem vorgeführten und dem gesuchten Gegenstand, und wirkt, wie jede Vergleichung, geist bilden d. Jede bildliche Darstellung liesert reichen Stoff zu sogenannten Reprodukt ionen: Nachahmung, Auszug, Inhaltsangabe.

(Schluß folgt.)

- In der Sitzung vom 22. Dez. v. J. wurde die Berathung des Gesetzentwurses über die Lehrerbildungsanstalten wieder fortgesetzt und zwar in auffallender Schnelle, indem die einzelnen Artikel nach Verlesung und Ersläuterung derselben meistens ohne Diskussion durch bloßes Handmehr angesnommen wurden.
- S. 11 handelt von dem aus einem Direktor, fünf Hauptlehrern und den erforderlichen Hülfslehrern bestehenden Lehrerpersonale.
- Nach S. 12 bezieht der Direktor nebst freier Station für sich und seine Familie eine Jahresbesoldung von höchstens Fr. 2500. Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt Fr. 2200 ohne freie Station, diejenige eines Hülfs-lehrers Fr. 800 nebst freier Station.
- S. 13 bestimmt die Verpflichtungen des Direktors als Hausvater, sowie diejenigen der Lehrer.
- S. 14 handelt von den alljährlichen Wiederholungs= und Fortbildungs= kursen im Seminar selbst.

Der zweite Abschnitt betrifft das Lehrerseminar für den französischen Kanstonstheil, und §. 15 setzt die Geltung der Bestimmungen für das Lehrerseminar des deutschen Kantonstheils auch für dassenige des französischen Kantonstheils, welches für beide Konfessionen bestimmt ist, sest.

- S. 16 bestimmt die Zahl der Zöglinge des französischen Seminars auf höchstens 30.
- S. 17. Das Lehrerpersonal besteht aus einem Direktor, zwei Haupt= lehrern und den erforderlichen Hülfslehrern.
- S. 18 sett mit dem französischen Seminar eine Musterschule als Uebungsschule für die Seminaristen in Verbindung. Dieselbe steht unter der unmittels baren Leitung eines Primarlehrers, dessen Besoldung Fr. 900 nebst freier Station beträgt.
- SS. 19 und 20 handeln von der Aufnahme in die Musterschule und von dem jährlichen Pflegegeld von mindestens Fr. 80 der unvermöglichen Mustersschüler. Vermögliche bezahlen mehr.

Der dritte Abschnitt umfaßt die Lehrerinnenseminarien. Hier wird in S. 21 das Gesetz vom 2. Sept. 1848 über die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Lehrerinnen noch serner für den deutschen Kantonstheil, aber auch für den Jura, für welchen es bisher aufgehoben war, in Kraft erklärt.

- S. 22 wendet in Betreff der Kostgelder den S. 9 auch für Lehrerinnen= seminarien an.
- S. 23 bestimmt die Besoldung des Vorstehers auf höchstens Fr. 23000 nebst Wohnung 2c. Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt im Ganzen höchstens Fr. 1500, diejenige der Hülfslehrerin bis auf Fr. 300 nebst freier Station.

Der vierte Abschnitt enthält in den §§. 24-27, wonach dieses Gesetz auf 1. Mai in Kraft treten soll, die Schlußbestimmungen. — Das Gesetz, welches nun in erster Berathung erledigt ist, unterliegt noch einer zweiten Berathung.

- (Einges.) Als Gegenstück zu der in letzter Nummer enthaltenen Melsbung aus dem Kanton Aargau möge folgende Mittheilung den Muth der Lehrerschaft mehr beleben. Ein Hausvater glaubte sich an einem angehenden jungen Lehrer für körperliche Strasen, die dieser gegen Lernseindlichkeit, Frechsheit und trotiges Benehmen seines Knaben nach Pflicht und Sewissen über denselben verhängt hatte, auf öffentlicher, rings von Wald umgebener Straße, dem täglichen Schulwege des Lehrers, durch handgreisliche Demonstrationen rächen zu dürsen, wurde aber vom Untersuchungsrichter von Obersimmenthal zu 3 Monaten Leistung aus dem Amte, 9 Fr. Buße, 5 Fr. Entschädigung an den Beleibigten, sowie zu sämmtlichen Kosten verurtheilt.
- Langnau. Ein Lesezirkel hiesiger Töchter hat den unbemittelten Kindern der untersten zwei Klassen dadurch eine Freude gemacht, daß er ihnen einen stattlichen Weihnachtsbaum aufpflanzte, welcher mit allerlei Lehrs und Schreibmaterialien behängt wurde. Die ärmern Kinder sehen nur zu oft mit blutendem Herzen auf das schöne "Weihnachtschindli" der Vermöglichen, darum ist diese Veranstaltung aller Ehren werth. Es waren in kurzer Zeit über Fr. 30 gezeichnet.

Burich. Die "Berner-Ztg." bringt in einer Correspondenz, betreffend die ökonomischen Verhältnisse der zürcherischen Volksschuls lehrer, Näheres über deren gesetzliche Besoldungen, die folgendermaßen gesleistet werden: